



STADT MARBACH AM NECKAR

HAUSHALTSSATZUNG

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 10.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	51.545.172
1.2 - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	57.056.996
1.3 - Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-5.511.824
1.4 - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	--
1.5 - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	--
1.6 - Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	--
1.7 - Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	-5.511.824

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verw.tätigkeit von	50.238.402
2.2 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verw.tätigkeit von	54.003.316
2.3 - Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-3.764.914
2.4 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.302.000
2.5 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.572.000
2.6 - Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.270.000
2.7 - Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-10.034.914
2.8 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	978.000
2.9 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.942.600
2.10 - Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-964.600
2.11 - Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-10.999.514

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

978.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

14.345.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Stadt Marbach am Neckar erhebt die Grundsteuer und Gewerbesteuer.

Die Hebesätze wurden in der „Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)“ vom 19.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 1.400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge. | 200 v.H. |

- | | |
|--|----------|
| 2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge. | 380 v.H. |
|--|----------|

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Marbach am Neckar, den 11.04.2025

gez. Jan Trost
Bürgermeister

II. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 10.04.2025 vorgelegt. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung und der Stadtwerke Marbach am Neckar für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2025, jeweils vom 10.04.2025, wurde gemäß § 121 Abs. 2 GemO am 26.05.2025 bestätigt. Gleichzeitig wurde

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Finanzhaushalt des Kernhaushalts in Höhe von 978.000 Euro nach § 87 Abs. 2 GemO,
- der durch Kredite zu finanzierende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen des städtischen Haushalts in Höhe von 4.148.000 Euro und unter Vorbehalt der Gewährung von beantragten Zuschüssen bzw. Fördermitteln zusätzlich 5.000.000 € nach § 86 Abs. 4 GemO,
- nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der im Liquiditätsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 4.441.766 Euro bzw. jener in Höhe von 846.000 Euro für den Liquiditätsplan der Stadtwerke Marbach am Neckar sowie,
- nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung in Höhe von 3.000.000 Euro und für die Stadtwerke Marbach am Neckar in Höhe von 5.000.000 Euro genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.06.2025 bis 04.07.2025 während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus in Marbach am Neckar, Marktstraße 23, Zimmer 21, öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltsatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an finanzverwaltung@schillerstadt-marbach.de.

IV. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.